



WIRTSCHAFTSBEIRAT BAYERN

Im Dialog gestalten

Schuldenbremse und Freiheit

Prof. Dr. Gregor Kirchhof, LL.M.

Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Finanzrecht und Steuerrecht,
Direktor des Instituts für Wirtschafts- und Steuerrecht,
Universität Augsburg – Juristische Fakultät

Prof. Dr. Franz-Christoph Zeitler

Vizepräsident der Deutschen Bundesbank a.D., Staatssekretär a.D.
Vorsitzender des Ausschusses Finanzmärkte des Wirtschaftsbeirates Bayern

München, April 2024

Präsidentin: Prof. Dr. Angelika Niebler, MdEP, Generalsekretär: Dr. Johann Schachtner

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung	3
Verfassungsreform mit Weitsicht – die Schuldenbremse aus dem Jahr 2009	4
Die alte investitionsbezogene Grenze hat die Staatsschulden nicht begrenzt, sondern von rund 63 auf 1.600 Mrd. Euro ansteigen lassen.	5
Europäisches Finanzrecht – finanzielle Stabilität der Europäischen Union und des Euroraumes	5
Die gegenwärtige Haushaltskrise ist überwindbar und bietet eine Chance.	6
Der aktuelle Vorschlag des Sachverständigenrates ist nicht zielführend.	6
„Next Generation EU“ – doch eine Generationenbilanz kann Kredite jenseits von Schuldenbremse und Stabilitätspakt nicht rechtfertigen.	7
Der unternehmerische Investitionsbegriff greift für die öffentliche Hand nicht.	8
Der für die Politik so verführerische Staatskredit muss in der Demokratie die Ausnahme sein.	8
Eine übermäßige Verschuldung gefährdet den Staat, die Europäische Union, die Wirtschaftskraft und die Freiheit.	9
Priorisierungen – die Herausforderungen der aktuellen Haushaltskrise sind groß, aber im Rückblick auf frühere Regierungsperioden lösbar.	10
Bausteine für ein nationales Spar- und Wachstumsprogramm – Vorrang von Ausgabenkürzungen	10
Konkrete Beispiele: Bürgergeld, Kindergrundsicherung, Demokratieförderungsgesetz, Industriestrompreis	11
Maßnahmen zur Stärkung des Wachstumspotenzials.....	12
Die Zeitenwende im modernen freiheitlichen Rechtsstaat – ein neues Freiheitsvertrauen. ..	13

Die Schuldenbremse ist nicht zu reformieren, sondern zu wahren. Angesichts wachsender Steuereinnahmen und erheblicher Sparpotenziale wird die öffentliche Hand die gegenwärtige Haushaltskrise nicht nur ohne eine Änderung der Schuldenbremse meistern, sondern ihre Handlungsräume weiten. Grundsätzlich bedarf es keiner weiteren staatlichen Schulden, sondern eines neuen Freiheitsvertrauens.

Zusammenfassung

Vor rund 15 Jahren haben Bundestag und Bundesrat jeweils mit der notwendigen Zweidrittelmehrheit die neue Schuldenbremse ins Grundgesetz aufgenommen. Angesicht der Kritik an den Finanzregeln und sehr unterschiedlichen Reformvorschlägen, die gegenwärtig unterbreitet werden, sind die Überzeugungen, die damals die Politik leiteten, wieder in Erinnerung zu rufen. Hohe Staatsschulden schlagen sich – so die Begründung des Entwurfs des verfassungsändernden Gesetzes – „dauerhaft in der Verengung staatlicher Handlungsmöglichkeiten sowie in Wachstums- und Beschäftigungsverlusten nieder.“¹ Öffentliche Kredite rechnen sich strukturell nicht. In den Jahren 1950 bis 2008, also in der Zeit vor der Niedrigzinsphase, hat Deutschland rund 1.600 Mrd. Euro an Krediten aufgenommen und etwa 1.500 Mrd. Euro für Zinsen ausgegeben.² Der Staat hat letztlich kaum Finanzkraft gewonnen, aber Gegenwart und Zukunft mit erheblichen Zins- und Rückzahlungspflichten belastet. Angesichts der wieder gestiegenen Zinsen, einer jährlichen Zinslast allein des Bundes von rund 40 Mrd. Euro und der Einsicht, dass der steuerfinanzierte Staat anders als Unternehmen durch Schulden seine Einnahmen in aller Regel nicht steigert, sind staatliche Kredite ganz im Sinne des Grundgesetzes nur aufzunehmen, um Ausnahmesituationen zu überwinden.

Die Schuldenbremse und das europäische Stabilitätsrecht schützen die Freiheit, die Wirtschaftskraft und die Handlungsfähigkeit des Staates sowie der Europäischen Union. Entgegen mancher Behauptung ist die Schuldenbremse nicht „starr“ oder unflexibel, sondern erlaubt dem Bund eine jährliche Verschuldung von 0,35 Prozent des BIP (sog. „atmender Haushalt“) sowie Bund und Ländern, auf Notlagen und auf konjunkturelle Krisen mit Krediten zu reagieren. Bund und Länder müssen die Staatsschulden aber in angemessener Zeit tilgen, damit der Schuldenberg von gegenwärtig rund 2.500 Mrd. Euro,³ die ebenfalls hohen Zins- und Tilgungspflichten und die damit verbundene Abhängigkeit vom Finanzmarkt nicht weiter steigen.

Die Staatsverschuldung zu begrenzen bedeutet vor allem, die nächste Generation zu schützen. Dieser wurden bereits zu hohe Lasten aufgebürdet – in den genannten Tilgungs- und Zinspflichten, im Sicherheitsanliegen, im Klimawandel, in den Abhängigkeiten von anderen Staaten (Rohstoffe, Medizin, Sicherheit), im Bereich Migration und Asyl, der demografischen Entwicklung insbesondere in den Sozialsystemen und in erneuerungsbedürftigen Infrastrukturen. Der bereits schwer belasteten Zukunft sind keine weiteren, über die Grenzen der Schuldenbremse des Grundgesetzes hinausgreifenden Schulden zuzumuten. Dies fordert auch das Demokratieprinzip. Die Demokratie beruht auf einem Repräsentationsversprechen: no taxation without representation. Staatsschulden aber kappen das geforderte grundlegende Band, wenn sie in der Zukunft von Menschen zu tragen sind, die noch nicht wählen dürfen. Hier ruht das Verführerische der staatlichen Kredite. Das Parlament kann eine ausgabenwirksame Politik beschließen, ohne sich unmittelbar um die Finanzierung bemühen zu müssen.

¹ Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes, 24.3.2009, BT-Drs. 16/12410, S. 5.

² Insgesamt *Institut für den öffentlichen Sektor*, Runter vom Schuldenberg, 2011, S. 10 f., 28.

³ Siehe hierzu <https://www.steuerzahler.de/> (2.4.2024).

Die Schuldenbremse schützt die Freiheit, die Demokratie und darüber hinaus auch die Bonität Deutschlands und damit letztlich der Europäischen Union an den Finanzmärkten. Das deutsche und europäische Stabilitätsrecht wahrt so die Handlungsfähigkeit Deutschlands und der Europäischen Union in Krisensituationen und verhindert, dass die öffentlichen Hände zum „Spielball der Finanzmärkte“ werden. Statt einer steigenden Verschuldungsquote sind die immer noch wachsenden Steuereinnahmen und erheblichen Sparpotenziale zu nutzen.

Rechtliche Regeln zur Schuldenbegrenzung setzen zudem politisch und -ökonomisch die **richtigen Anreize**: Anreize für eine transparente öffentliche Diskussion darüber, welche Ausgaben wirklich vorrangig sind, Anreize für eine Abwägung von gegenwarts- und zukunftsorientierten Ausgaben und nicht zuletzt Anreize zur Verbesserung des Rahmens für private Investitionen, um nicht Gefahr zu laufen, immer stärker auf staatliche Finanzen zu setzen.

Auf mittlere und längere Sicht haben Staaten mit Schuldenbremsen einen höheren Anteil an zukunftsgerichteten und investiven Ausgaben in ihren Haushalten als Staaten mit kaum oder unbegrenzter Verschuldung, weil die Lasten für den Schuldendienst niedriger sind und damit mehr Freiraum für öffentliche Ausgaben und wachstumsfördernde Steuersenkungen besteht. Es bedarf eines Umdenkens der Regierungen auf nationaler und europäischer Ebene.

Verfassungsreform mit Weitsicht – die Schuldenbremse aus dem Jahr 2009.

Bundestag und Bundesrat haben im Jahr 2009 die neue Schuldenbremse in Kraft gesetzt. Die für die Verfassungsänderung jeweils notwendige Zweidrittelmehrheit verdeutlicht den breiten politischen Konsens, der dieser Reform zugrunde lag. Dieser Konsens ist wieder in Erinnerung zu rufen. Staatsschulden dürfen gem. Art. 109 Abs. 3 und Art. 115 Abs. 2 GG nur in vier Ausnahmefällen aufgenommen werden. Der Bund kann sich – *erstens* – ohne weitere Begründung jährlich in Höhe von 0,35 Prozent des Bruttoinlandsproduktes (BIP) durch Schulden finanzieren. Bund und Länder dürfen – *zweitens* – ganz im Sinne *John Maynard Keynes'* konjunkturbedingte Kredite aufnehmen, um die Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung im Auf- und Abschwung symmetrisch zu berücksichtigen. Die Kredite sind nach der Krise konjunkturgerecht zurückzuführen. *Drittens* dürfen in Fällen von Naturkatastrophen und – *viertens* – von außergewöhnlichen Notsituationen, die sich beide der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, die notwendigen finanziellen Gegenmaßnahmen durch Schulden finanziert werden. Müssen Menschen eine Krise wie die Pandemie meistern, sollen sie nicht auch noch durch höhere Steuern belastet werden, um Gegenmaßnahmen zu finanzieren. Doch auch dann sind die Kredite in angemessener Zeit zu tilgen, damit sich die Staatsschulden und die mit diesen verbundenen Abhängigkeiten vom Finanzmarkt nicht – wie in der Vergangenheit – kontinuierlich erhöhen.

Gegenwärtig werden unterschiedliche Vorschläge unterbreitet, diese Schuldenbremse aufzuweichen oder zu reformieren. So wird u.a. erwogen, der Staat solle über Kredite „Investitionen“ finanzieren, um den Herausforderungen der Zeit zu begegnen. Diese Vorschläge aber missachten die Wirkungen von Staatsschulden und die Erfahrungen, die Deutschland in den letzten 50 Jahren mit dem Staatsschuldenrecht gemacht hat. Ohnehin hat die Regelbindung der Finanzpolitik zentrale Bedeutung für die Reputation Deutschlands und den außenpolitischen Handlungsraum jeder deutschen Regierung. Da Deutschland wirtschaftlich größter Mitgliedstaat der Europäischen Union und größter Nettozahler ist, hängt an dieser Reputation auch zu einem großen Teil die finanzpolitische Stabilität der Europäischen Union und des Euroraumes.

Die alte investitionsbezogene Grenze hat die Staatsschulden nicht begrenzt, sondern von rund 63 auf 1.600 Mrd. Euro ansteigen lassen.

Vor Inkrafttreten der neuen Schuldenbremse durften gem. Art. 115 GG a.F. Investitionen und die Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts durch Kredite finanziert werden. Die Tatbestände begrenzten die staatlichen Kredite aber nicht. Vielmehr öffneten sie einer stetig steigenden Staatsverschuldung das Tor. Die Schulden Deutschlands erhöhten sich von maßvollen rund 63 Mrd. Euro zum Ende des Jahres 1970 auf rund 1.600 Mrd. Euro bis zum Inkrafttreten der neuen Schuldenbremse.⁴

Insbesondere ließ sich der Begriff der „Investition“ nicht trennscharf abgrenzen. Schon bei der vom Bundesfinanzministerium ausgewiesenen Investitionsquote des Bundeshaushalts wurden und werden z. B. Darlehen an die Bundesagentur für Arbeit, an den Gesundheitsfonds (zur Finanzierung der Krankenkassen), an den IWF u. ä. als Investitionen berücksichtigt, obwohl die tatsächliche Verwendung dieser Darlehen meist nicht dem herkömmlichen Verständnis einer „Investition“ entspricht. Ohnehin war der Begriff unter der alten Schuldenbremse unter politischem „Dauerbeschuss“ insbesondere mit der Begründung, es würden einseitig Investitionen in „Beton“ bevorzugt und viel wichtigere Zukunftsinvestitionen in Gesundheit, Bildung und Forschung vernachlässigt. Letztlich sollte ein großer Kreis sinnvoller Staatsausgaben unter den Investitionsbegriff gefasst werden.

Diese Entwicklung und die europäische Staatsschuldenkrise veranlassten die Föderalismusreform II, eine striktere Schuldenbremse in Kraft zu setzen. Die kontinuierliche Erhöhung der Staatsverschuldung sollte verlässlich gestoppt werden. Erstmals ordnet das nationale Verfassungsrecht an, die Haushalte des Bundes und der Länder materiell auszugleichen. Das Junktim zwischen Investitions- und Verschuldungssummen wurde bewusst aufgegeben. Es hatte die Verschuldung nicht beschränkt, sondern beständig erhöht. An die Stelle des Junktims ist die grundsätzliche Bindung der Staatsausgaben an die Einnahmen des Staates getreten.

Den Paradigmenwechsel im Umgang mit den Staatsschulden und das politische Umdenken mag der Rücktritt des Finanzministers *Alex Möller* (SPD) im Mai 1971 verdeutlichen. *Möller* wollte eine Kreditaufnahme des Bundes von umgerechnet weiteren rund acht Mrd. Euro nicht verantworten. Er trat zurück, weil er „alle Fraktionen des Bundestages wieder [...] auf den Weg der finanzpolitischen Solidität“ zurückführen wollte, damit „Solidität und Stabilität als die beiden Grundforderungen deutscher Innenpolitik beachtet werden.“⁵ Kein Finanzminister ist seitdem aus vergleichbaren Motiven zurückgetreten, obgleich sich die beschriebenen Gefahren intensiviert haben. Eine Ironie der Geschichte besteht darin, dass die aktuelle Schuldenbremse des Grundgesetzes dem Bund erlaubt, Kredite in Höhe von 0,35 Prozent des BIP aufzunehmen. Dies entspricht gegenwärtig rund 14 Mrd. Euro und damit mehr als den Schulden, die *Möller* zum Rücktritt bewegten.

Europäisches Finanzrecht – finanzielle Stabilität der Europäischen Union und des Euroraumes.

Ohnehin folgt Deutschland mit der Schuldenbremse auch den Vorgaben des Europäischen Fiskalvertrags, der 2012 im Zusammenhang mit dem Rettungsschirm für Griechenland beschlossen wurde, um tragfähige Finanzen für die Zukunft sicherzustellen. Die aktuelle Regelung ist zudem das Ergebnis langer Diskussionen zwischen Bund und Ländern und berücksichtigt insbesondere die genannten schlechten Erfahrungen mit der „alten Schuldenbremse.“ Zieht man eine Änderung der Schuldenbremse in Erwägung, wäre umgekehrt eher daran zu denken, die Feststellung einer außergewöhnlichen Notlage nicht

⁴ *Destatis*, Finanzen und Steuern, Fachserie 14, Reihe 5, 2020, S. 22.

⁵ *Möller*, Genosse Generaldirektor, 1978, S. 486; *Möller*, Tatort Politik, 1982, S. 366 ff.

der jeweiligen Regierungsmehrheit zu überlassen, sondern an eine Zweidrittelmehrheit im Parlament zu binden.

Wie schnell die **Bonität eines Landes an den Kapitalmärkten** – und damit letztlich die finanzpolitische Resilienz und Fähigkeit, bei plötzlichen Krisen auch große Summen zu vertretbaren Zinsen an den Finanzmärkten aufnehmen zu können – schwinden kann, zeigen die Geschehnisse in Großbritannien vom Oktober 2022⁶. Dort musste die damalige Premierministerin nach nur kurzer Amtszeit wegen eines von den Finanzmärkten als unsolide empfundenen Programmes zurücktreten, weil die für britische Anleihen zu zahlenden Zinsen nach oben schossen und die britischen Pensionsfonds um ihre Refinanzierung und damit die finanziellen Grundlagen großer Teile der britischen Altersversorgung fürchteten.

Die gegenwärtige Haushaltskrise ist überwindbar und bietet eine Chance.

Deutschland befindet sich gegenwärtig in einer Haushaltskrise, weil die Regierung in verfassungswidriger Weise Schulden genutzt und das Bundesverfassungsgericht dies beanstandet hat. Das **Urteil des Bundesverfassungsgerichts** betont insbesondere die Haushaltsgrundsätze der Jährlichkeit, Jährigkeit und Fälligkeit und verschließt dem Bund die Möglichkeit, in Jahren, in denen Schulden ausnahmsweise aufgenommen werden dürfen, sich mit Kreditermächtigungen der Sondervermögen „vollzusaugen“.⁷ Die durch die gegenwärtige Haushaltskrise ausgelösten Haushaltsprobleme sind ernst, aber nicht zu dramatisieren. Die Gesamtsteuereinnahmen Deutschlands haben sich in den letzten zehn Jahren von rund 600 auf gut 900 Mrd. Euro⁸ und damit um über 50 Prozent erhöht. Das Volumen des Bundeshaushalts stieg von 356 Mrd. Euro in 2019 nach einem pandemiebedingten Spitzenwert auf 477 Mrd. Euro in 2024. Diese Zahlen des mittlerweile sog. „Kernhaushalts“ sind um die als „Sondervermögen“ bezeichneten Schulden zu ergänzen. Diese parafiskalischen Nebenhaushalte haben 2023 eine Kreditaufnahme von über 147 Mrd. Euro ermöglicht,⁹ die weit über die Kreditaufnahme im Kernhaushalt von 45,6 Mrd. Euro hinausging. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist der Bund gezwungen, seine Ausgaben zu überprüfen und zu „priorisieren“. Gleichzeitig prognostiziert der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ bis 2028 Steigerungen der Gesamtsteuereinnahmen zwischen 30 und 50 Mrd. Euro in jedem Jahr.¹⁰ Angesichts dieser Einnahmen und der erheblichen Sparpotenziale wird die öffentliche Hand die Haushaltskrise nicht nur meistern, sondern ihre Entscheidungsräume weiten.

Der aktuelle Vorschlag des Sachverständigenrates ist nicht zielführend.

Entgegen mancher Äußerung in der öffentlichen Diskussion ist es höchst unwahrscheinlich, eine „bessere Formulierung“ für die Schuldenbremse zu finden als die gegenwärtige Fassung der Art. 109, 115 GG. Auch der Vorschlag des Sachverständigenrates vom Januar 2024¹¹ ist nicht zielführend. Zwar lässt sich – gewissermaßen im wissenschaftlichen Seminar – trefflich darüber streiten, wie lange die Anpassungsperiode zur Rückführung einer Verschuldung sein

⁶ Zum Risiko eines „Liz-Truss-Schocks“ am Beispiel der USA vgl. *Siedenbiedel*, FAZ vom 27.3.2024, S.23

⁷ BVerfG, Urt. v. 15.11.2023 – 2 BvF 1/22 – Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2021. Siehe zu den gen Grundsätzen Rz. 166 ff.: **Jährlichkeit** bedeutet, dass die zulässige Nettokreditaufnahme nach Jahren getrennt zu ermitteln ist und nach Ablauf eines Jahres für das Folgejahr erneut festzustellen ist. Nach dem Grundsatz der **Jährigkeit** sind im Rahmen der jeweils zulässigen Nettokreditaufnahme beschlossene Kreditermächtigungen auch in diesem Jahr zu nutzen (oder sie verfallen).-

⁸ Destatis, Steuereinnahmen Deutschland, Dezember 2023.

⁹ Bericht des Bundesrechnungshofs vom 25.8.2023 (www.bundesrechnungshof.de/Sondervermogen, 2.4.2024).

¹⁰ BMF, Monatsbericht November 2023, S. 11.

¹¹ Policy Brief vom 30.1.2024 (www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/policy-brief-schuldenbremse, 2.4.2024).

soll und ob der jährliche Verschuldungshöchstbetrag des Bundes bei 0,35 Prozent des BIP bleiben oder die Grenze des europäischen Fiskalvertrags von 0,5 Prozent voll ausgeschöpft werden sollte. In der politischen Realität würde die Diskussion um die Schuldenbremse aber nicht bei solchen Einzelfragen haltmachen, sondern sehr schnell die Funktionsfähigkeit der Schuldenbremse insgesamt betreffen. Zudem hat die Wirklichkeit den Sachverständigenrat bereits überholt und seine Vorschläge zur (maßvollen) Erhöhung der zusätzlichen Schuldenaufnahme übertroffen: Nach Angaben des Sachverständigenrates hätte bei Berücksichtigung seiner Vorschläge die Nettokreditaufnahme des Bundes im Jahr 2024 bei 18 Mrd. Euro gelegen.¹² Letztendlich betrug die nach einigen haushaltstechnischen Operationen¹³ beschlossene und noch für zulässig gehaltene Neuverschuldung aber rund 39 Mrd. Euro.¹⁴ Die für zulässig erachtete Nettokreditaufnahme überstieg die vom Sachverständigenrat in seinen „Reformvorschlägen“ noch für tragbar gehaltene Größenordnung also deutlich.

„Next Generation EU“ – doch eine Generationenbilanz kann Kredite jenseits von Schuldenbremse und Stabilitätspakt nicht rechtfertigen.

Oft wurde und wird versucht, entgegen den klaren Vorgaben des Grundgesetzes staatliche Kredite in einer Art Tauschgerechtigkeit zwischen den Generationen zu rechtfertigen. Die europäischen Schulden in Höhe von rund 800 Mrd. Euro tragen diesen Gedanken in ihrem Titel: „Next Generation EU“. Würden heute Investitionen über Kredite finanziert, könnten morgen Ernten eingefahren werden. Doch ist vorprogrammiert, dass dieses Versprechen enttäuscht wird. So können kaum Ernten beschrieben werden, die in der Vergangenheit durch die gegenwärtig rund 2.500 Mrd. Euro an expliziten Staatsschulden¹⁵ in Deutschland bewirkt wurden. Wer prüft, wie die europäischen Kreditmittel ausgegeben werden – überwiegend für allgemeine Haushaltszwecke ohne oder mit kaum einem Zusammenhang zu der Pandemie oder den anderen genannten Zielen¹⁶ –, in dem reift der Verdacht, dass auch hier die angekündigten Ernten ausbleiben werden.

Der Gedanke, der Zukunft durch besondere Leistungen zu dienen, war in der jüngeren deutschen Geschichte vor allem nach dem Zweiten Weltkrieg greifbar. Das Land lag in Trümmern und musste wieder aufgebaut werden. Der Wiederaufbau und das Wirtschaftswunder führte Deutschland auf einen nachhaltigen Pfad des Wohlstands. Dieser Gründergeist bietet auch heute ein Vorbild. Den Menschen kam damals nicht in den Sinn, die nächste Generation müsse die Leistungen der Politik über Schulden finanzieren, weil sie von diesen Leistungen profitiere. Staatliche Kredite wurden nur äußerst maßvoll aufgenommen. Die Leistungen wurden in der Gegenwart erbracht und finanziert.

Ohnehin wäre die Generationenbilanz, mit der gegenwärtige Schulden für sog. Investitionen und in „Next Generation EU“ begründet werden sollen, nur vollständig, wenn auch die Lasten¹⁷

¹² FAZ vom 31.1.2024, S.15; nach gegenwärtiger Berechnung (BIP ca. 4,1 Bio x 0.35 Prozent) wären es 14,35 Mrd. Euro gewesen.

¹³ Z. B. Kreditaufnahmen mit Vermögens-Gegenpositionen (etwa Bundesbeteiligungen), die nach EuroStat-Regeln aus der Kreditaufnahme herausgerechnet werden können.

¹⁴ Pressemitteilung des Deutschen Bundestags vom 18.1.2024.

¹⁵ Vgl. *Destatis*, Pressemitteilung Nr. 384 vom 28.9.2023.

¹⁶ Z. B. setzt Deutschland die erhaltenen Mittel ein u. a. zur Förderung von Elektroautos und Energieeffizienz von Wohngebäuden, zur Förderung der Digitalisierung von öffentlichen Dienstleistungen, zur Schaffung zusätzlicher Kinderbetreuungsplätze und Ausbildungsplätze sowie zur Förderung von Robotik und Cybersicherheit (Pressemitteilung der Bundesregierung vom 11.12.2023, www.breg.de/schwerpunkte/europa/next-generation, 2.4.2024).

¹⁷ Nach Berechnungen der Stiftung Soziale Marktwirtschaft beträgt die sog. implizite Staatsverschuldung (vor allem zukünftige Lasten der sozialen Sicherungssysteme) über 300 Prozent des BIP (www.stiftung-marktwirtschaft.de/inhalte/generationenbilanz, 2.4.2024).

berücksichtigt würden, die bereits in die Zukunft verschoben worden sind. Dann aber kann die Bilanz Kredite erkennbar nicht rechtfertigen. Die Lasten sind deutlich zu hoch, weil erheblichen Tilgungs- und Zinspflichten, dem Sicherheitsanliegen, dem Klimawandel, dem Bereich von Migration und Asyl und der demografischen Entwicklung mit dem Fachkräftemangel und der tiefen Sorge um die Zukunft der Sozialsysteme zu begegnen ist, Infrastrukturen zu erneuern und Abhängigkeiten von anderen Staaten insbesondere in den Bereichen der Sicherheit, der Medizin und der Rohstoffe zu reduzieren sind. Der nächsten Generation sind keine weiteren Lasten aufzubürden. Vielmehr muss sie über ihr Verständnis von Fortschritt und ihre Prioritäten selbst entscheiden können.

Schließlich überzeugt auch eine vollständige monetäre Bilanz der Generationenbeziehung nicht. Kinder müssen keine Miete zahlen oder Tilgungslasten übernehmen, weil sie in jungen Jahren im Elternhaus wohnen und dieses später erben. Der Leitgedanke des Grundgesetzes, der Gesellschaft und der Politik ist ersichtlich ein anderer. Der Fortschritt ist nicht von der kommenden Generation zu finanzieren, sondern um seiner selbst willen fortzuschreiben.

Der unternehmerische Investitionsbegriff greift für die öffentliche Hand nicht.

Der moderne Staat finanziert sich zuvörderst durch Steuern und erwirtschaftet kaum Gewinne. Kredite können daher – anders als z. B. bei privaten Unternehmen – nicht mit zukünftigen Erträgen begründet werden. Wenn ein Unternehmen eine neue Produktionsanlage über Schulden finanziert, ermöglichen ihm die Gewinne die Tilgung. So rechnet sich ein Kredit mit Zinsen langfristig. Eine solche Rechnung greift für den modernen Staat jedoch nicht, weil seine Schulden die Steuereinnahmen nicht unmittelbar erhöhen. Selbst wenn bestimmte öffentliche Ausgaben für Infrastrukturprojekte unmittelbar zu höheren Steuereinnahmen führen, verlangen sodann Unterhaltskosten, Erweiterungen und Erneuerungen, aber auch die zentralen Aufgaben der Sicherheit, des Rechtsstaates und der Daseinsvorsorge weitere steuerfinanzierte Ausgaben. Der unternehmerische Investitionsbegriff gilt für den Staat nicht, weil dieser kein Geld aufwendet, um Gewinne zu erzielen. Die Gesamtbilanz staatlicher Kredite ist – abgesehen von den nach dem Grundgesetz zulässigen Schulden – strukturell negativ.

Der für die Politik so verführerische Staatskredit muss in der Demokratie die Ausnahme sein.

Dennoch werden in den gegenwärtigen Krisenzeiten Kredite als ein geeignetes Finanzinstrument verstanden. Diesen Befunden liegt zuweilen die Annahme zugrunde, staatliche Schulden seien nicht zurückzuzahlen. Doch sind Darlehen keine Schenkungen mit Zinspflicht. Ohnehin beendet die Schuldenbremse diese Diskussion rechtsverbindlich. Staatskredite sind in angemessener Zeit zu tilgen. Nimmt die öffentliche Hand heute Schulden auf, muss sie morgen Steuergelder einsetzen, um die Kredite und Zinsen zu begleichen.

Das Demokratieprinzip bestätigt diese verfassungsrechtlichen Vorgaben in seinem Ursprungsgedanken: no taxation without representation. Die Menschen entscheiden durch die Wahl mittelbar über die Steuern und Finanzen, die das gewählte Parlament beschließt. Staatsschulden kappen dieses grundlegende Band, wenn sie in der Zukunft von Menschen zu tragen sind, die noch nicht wählen dürfen. Hier ruht das Verführerische der staatlichen Kredite. Das Parlament kann eine ausgabenwirksame Politik beschließen, ohne sich unmittelbar um die Finanzierung bemühen zu müssen. Die Schuldenbremse dient demgegenüber dem grundlegenden Repräsentationsanliegen der Demokratie. Die Herausforderungen der Zeit sind grundsätzlich in der Gegenwart zu finanzieren.

Eine übermäßige Verschuldung gefährdet den Staat, die Europäische Union, die Wirtschaftskraft und die Freiheit.

Dieser Befund stand den Müttern und Vätern der Schuldenbremse vor Augen. Hohe Staatsschulden schlagen sich – so die Begründung des Entwurfs des verfassungsändernden Gesetzes – „dauerhaft in der Verengung staatlicher Handlungsmöglichkeiten sowie in Wachstums- und Beschäftigungsverlusten nieder.“¹⁸ Auch das Bundesverfassungsgericht betont in seiner aktuellen Grundsatzentscheidung, dass verlässliche Grenzen der Staatsverschuldung notwendig sind, um die Demokratie zu erhalten.

Der Bund gibt gegenwärtig rund 40 Mrd. Euro und damit ca. neun Prozent seines Budgets für Zinszahlungen aus. Die Wähler stellen die berechtigte Frage, warum diese Mittel dem Finanzmarkt und nicht einer nachhaltigen Politik zugutekommen. In den Jahren 1950 bis 2008, also in der Zeit vor der Niedrigzinsphase, hat Deutschland rund 1.600 Mrd. Euro an Krediten aufgenommen und etwa 1.500 Mrd. Euro für Zinsen ausgegeben.¹⁹ Der Staat hat letztlich kaum Finanzkraft gewonnen, aber die Gegenwart und die Zukunft mit erheblichen Zins- und Rückzahlungspflichten belastet. Diese Schuldenpolitik war gegenwarts- und zukunftsvergessen.

Es geht hier nicht um Prognosen notorischer „Schwarzseher“: Nach dem vom Bundesfinanzministerium im März 2024 veröffentlichten Tragfähigkeitsbericht 2024²⁰ beträgt das jährliche Staatsdefizit bei ceteris-paribus-Annahmen, also ohne gesetzgeberische Eingriffe, im Jahr 2070 in einem günstigen Szenario 7,9 Prozent des BIP (entspricht ca. 325 Mrd. Euro). In einem ungünstigen Szenario mit schlechteren Wachstumsannahmen würde das jährliche Defizit 2070 auf 21,9 Prozent des BIP oder 902 Mrd. Euro steigen. Aufgrund dieser nicht rosigen Aussichten schmelzen auch die bisherigen Finanzierungsvorteile Deutschlands an den internationalen Finanzmärkten – der sog. Spread gegenüber den Staatsanleihen anderer europäischer Staaten – langsam dahin.

Zu den erheblichen expliziten öffentlichen Schulden von aktuell rund 2.500 Mrd. Euro treten die deutlich höheren impliziten Staatsschulden, die auf zukünftige Leistungen in den umlagefinanzierten Sozialversicherungen und auf Versorgungsansprüche zurückzuführen sind. Diese Verpflichtungen sind schwer zu bemessen. Sie übersteigen nach allerdings groben Schätzungen die expliziten Verbindlichkeiten deutlich.²¹ Die demografische Entwicklung in Deutschland verschärft den Krisenbefund und die Gerechtigkeitsfragen. Die Schultern, die die Schulden in Zukunft tragen müssen, werden weniger. Wenn die Generation der sog. Babyboomer in den umlagefinanzierten Sozialsystemen nicht mehr Leistender, sondern Leistungsempfänger ist, kollabieren die Systeme in der gegenwärtigen Form. Sie sind daher zeitnah zu reformieren.

Angesichts dieses hohen expliziten und impliziten Schuldenstandes sind der Finanzstaat Deutschland und auch der Euroraum in Gefahr. Damit sich diese Gefahren nicht realisieren, bedarf es der Schuldenbremse und des europäischen Stabilitätsrechts. Dieses Recht schützt die kommende Generation, die Demokratie, den Staat, die Europäische Union, die Wirtschaftskraft und die Freiheit. Gerade in den gegenwärtigen Krisenzeiten kommt es auf diese Kräfte an.

¹⁸ BT-Drs. 16/12410, S. 5.

¹⁹ Institut für den öffentlichen Sektor, Runter vom Schuldenberg, 2011, S. 10 f., 28.

²⁰ 6. Bericht zur Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen 2024, S. 42; [bundesfinanzministerium.de/tragfaehigkeitsbericht-2024.pdf](https://www.bundesfinanzministerium.de/tragfaehigkeitsbericht-2024.pdf) (2.4.2024).

²¹ Nachweise in Fn. 18.

Priorisierungen – die Herausforderungen der aktuellen Haushaltskrise sind groß, aber im Rückblick auf frühere Regierungsperioden lösbar.

Sowohl nach dem Ende der „sozialliberalen Koalition“ im Jahr 1982 wie auch nach der Wiedervereinigung von 1990 hatten Bundesregierungen im Vergleich zur gegenwärtigen Haushaltskrise ähnlich große Herausforderungen zu bewältigen. Der frühere Finanzminister Theo Waigel hat erst kürzlich daran erinnert, dass in den neunziger Jahren Sparprogramme im Volumen von vier bis fünf Prozent des damaligen Bruttosozialproduktes zu schultern waren und Subventionen wie die frühere Berlin- und Grenzlandhilfe auslaufen mussten.

Zunächst sollte daher eine nach Haushaltsjahren und Ausgabtiteln aufgegliederte Berechnung der finanzpolitischen Folgen des aktuellen Verfassungsgerichtsurteils erstellt werden, die mit einer Priorisierung der jeweiligen Ausgabenblöcke zu verbinden ist. Nicht jede Ausgabe ist – auch im Bereich des Klimaschutzes – „unvermeidbar und alternativlos“. Bisherige Schätzungen gegenüber der Öffentlichkeit gehen von Sparpotenzialen von 0,5 bis 1,5 Prozent des BIP aus, also von knapp 20 bis zu 60 Mrd. Euro im Verlauf der Jahre.

Ferner sollte dargelegt werden, inwieweit die bei der Priorisierung vorrangigen Ausgaben, gerade im Bereich des Klimaschutzes, durch Inanspruchnahme des EU Programmes „Next Generation EU“ in Höhe von 800 Mrd. Euro²² abgedeckt werden können. Hieran hat Deutschland einen Anteil von 28 Mrd. Euro.²³ Doch wurden nach Presseberichten von deutscher Seite bisher nur wenige Anträge gestellt. Ggf. könnten auch bereits eingereichte Anträge aufgrund neuer Priorisierung umgestellt werden.

Vor allem bei klimapolitisch begründeten Ausgabenplanungen für den bisherigen Klima- und Transformationsfonds ist zu fragen, inwieweit es ordnungspolitisch vorzugswürdige Alternativen gibt. So drängt sich das freiheitliche Instrument des CO₂-Handels und seine internationale Verankerung durch Klimaclubs auf. Dabei könnten zu hohe Belastungen für energieintensive Betriebe besser durch verbilligte oder unentgeltliche CO₂-Zertifikate vermieden werden. Gerade bei den klimapolitischen Maßnahmen sollte darauf geachtet werden, eine „Pfadabhängigkeit“ in Richtung eines schrittweisen Hineinschlitterns in eine bürokratische Lenkungs- und Subventionswirtschaft zu vermeiden. Der gegenwärtige Pfad weicht insbesondere von der Vorgabe der Europäischen Verträge einer „offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb“ diametral ab. Jede wirtschaftliche Aktivität wird durch die sog. Taxonomie bürokratisch in „grün“ oder „braun“ eingeteilt. Über den ebenfalls höchst bürokratischen Grenzzoll CBAM, der im Übrigen die Belange der Exportwirtschaft von vorneherein ausklammert, bis zu der zurzeit bis 2025 verlängerten Aufhebung der europäischen Beihilferegeln werden die Binnenmarktgrundsätze – eine historische Errungenschaft der europäischen Integration – vernachlässigt.

Bausteine für ein nationales Spar- und Wachstumsprogramm – Vorrang von Ausgabenkürzungen.

Erfahrungen aus früheren finanzpolitischen Engpässen zeigen, dass vom Bürger als sozial gerecht empfundene Ausgabenkürzungen wachstumspolitisch den häufig als Alternative genannten Steuer- und Abgabenerhöhungen überlegen sind und die Grundlage für organische Steuermehreinnahmen schaffen. Demgegenüber verringern Steuer- und Abgabenerhöhungen in der Regel die Wachstums- und Leistungsanreize, führen zur Verlagerung von Standorten und schmälern damit künftige Steuereinnahmen (Verringerung des Steuersubstrats). Dies gilt insbesondere im Falle Deutschlands mit einer aktuellen Staatsquote von über 50 Prozent und einer Abgabenquote von 42 Prozent, bei deren Berechnung die abgabenähnliche CO₂-Bepreisung aber wohl noch nicht berücksichtigt wurde.

²² Preisbereinigt – bei Beschluss des Programmes (in Preisen von 2018) waren es noch 750 Mrd. Euro.

²³ In Preisen von 2018 – mittlerweile also deutlich höher.

Es ist deshalb dringend davon abzuraten, unter dem Titel „Sparprogramm“ Abgabenerhöhungen zu beschließen und die gegenwärtigen, oft aus „Schönwetter-Perioden“ stammenden Ausgabenstrukturen einfach fortzuführen.

Auf der anderen Seite sollte das Sparprogramm zur Stärkung des Wachstumspotenzials und zur Erzielung wachstumsbedingter Steuermehreinnahmen durch den Wegfall von Wachstumsbremsen und die Mobilisierung von Leistungsreserven ergänzt werden.

Konkrete Beispiele: Bürgergeld, Kindergrundsicherung, Demokratieförderungsgesetz, Industriestrompreis.

Nach früheren Erfahrungen sind geeignete „Kandidaten“ für Ausgabenkürzungen zunächst steuerfinanzierte Staatsleistungen, die erst vor Kurzem eingeführt wurden oder für die nähere Zukunft geplant sind; hier ist das öffentliche Verständnis in der Regel am größten und der Widerstand der betroffenen Gruppen am geringsten, da noch keine Gewöhnungseffekte eingetreten sind. Darüber hinaus sollten insbesondere solche Ausgaben überprüft werden, die zu als sozial ungerecht empfundenen Verzerrungen und negativen Anreizeffekten wie z. B. einer Arbeitszurückhaltung führen.

Die Kosten der kürzlich beschlossenen Erhöhung des Bürgergeldes werden mit rund fünf Mrd. Euro angegeben. Sie dürften in der Realität aber wesentlich höher sein. Diese Reform ist vor allem im Hinblick auf negative Arbeitsanreize wie insbesondere das Lohnabstandsgebot zu überprüfen. So fällt z. B. auf, dass bestimmte Flüchtlingsgruppen in Dänemark zu 70 Prozent in den Arbeitsmarkt integriert sind, in Deutschland jedoch nur zu 20 Prozent. Ein Grund hierfür scheint darin zu liegen, dass der Staat neben dem Bürgergeld die Kosten für Wohnung und Heizung übernimmt und die Gesamtsumme im Vergleich zum Nettolohn keinen oder einen nur kleinen Arbeitsanreiz setzt. Sodann wird die rechtliche Regel, wonach eine Kündigung eines Arbeitsvertrags mit dem Ziel, ins „Bürgergeld zu wechseln“, mit zeitweiser Kürzung des Bürgergeldes sanktioniert wird, zuweilen durch z. B. lange Krankmeldungen provozierte Arbeitgeber-Kündigungen umgangen. De facto bedeutet das aktuelle Bürgergeld oft eine Rückkehr zur „alten Sozialhilfe“ vor den Hartz-IV-Reformen, die ein Hauptgrund für die damals hohe Sockel-Arbeitslosigkeit war.

Die geplante Einführung einer Kindergrundsicherung wird mit 2,5 Mrd. Euro beziffert, dürfte allerdings ebenfalls eine stark steigende Tendenz aufweisen. Die Systemumstellung führt zu bisher nicht überwundenen Friktionen zwischen den beteiligten Behörden. Hinzu tritt die Einrichtung neuer personalintensiver Dienststellen, die nach Pressemeldungen 5.000 neue Stellen betreffen. Insbesondere aber kommt die Hilfe bei den betroffenen Familien in der Praxis kaum an. Die finanzielle Situation von Kindern ist in Deutschland zu verbessern. Doch muss eine finanzielle Förderung so einfach wie möglich umgesetzt werden und die Betroffenen mit möglichst geringem Aufwand erreichen. Auch hier sind die Chancen der Vereinfachung und der dann möglichen Digitalisierung zu nutzen.

Nach dem Demokratieförderungsgesetz werden bestimmte Einrichtungen und Organisationen mit 200 Mio. Euro unterstützt, die z. B. Ziele wie „Kampf gegen Rassismus“, Antidiskriminierung oder einen kämpferischen Klimaschutz verfolgen, in der Praxis aber zuweilen als Vorfeldorganisationen für politisch extreme Parteien und Verbände dienen. Eine von CDU/CSU und FDP geforderte „Extremismusklausel“, wonach nur Vereinigungen gefördert werden sollen, die sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen, wurde von den Regierungsparteien der Ampel bisher abgelehnt²⁴. Die demokratische Bildung wird im Übrigen in den Haushalten des Bundes und der Länder über die Bundes- und Landesanstalten für politische Bildung mit hohem finanziellen und personellen Einsatz gefördert.

²⁴ [zdf.de/nachrichten/politik/deutschland/demokratiefoerderung-gesetz-streit-ampelregierung](https://www.zdf.de/nachrichten/politik/deutschland/demokratiefoerderung-gesetz-streit-ampelregierung) (2.4.2024).

Der mit Mitteln aus dem Klima- und Transformationsfonds vom Bundeswirtschafts- und Klimaschutzminister mit Milliardenaufwand geplante „Industriestrompreis“ ist in der Sache ein marktwirtschaftswidriger „Bezugsschein“ für vergünstigten Strom und hat die Nachteile aller Bezugsscheine. Diese liegen in der schwierigen Abgrenzung der begünstigten Gruppen, einer Bevorzugung großer, interessenstarker Industrieunternehmen gegenüber dem Mittelstand, in bürokratischen und höchst personalintensiven Genehmigungs- und Überwachungsprozeduren sowie in der „politischen Anbindung“ großer Unternehmen an das die Mittel vergebende Ministerium. Die Ankündigung, die Subvention sei nur vorübergehend und würde nur einen „Brückeneffekt“ haben, ist kaum glaubwürdig, da der zweite „Brückenpfeiler“ fehlt. Nach dem Subventionsbericht des Bundes sind allein die Finanzhilfen des Bundes von 24,3 Mrd. Euro in 2021 auf 48,7 Mrd. Euro in 2024 gestiegen, wobei Sekundäreffekte noch nicht erfasst sind wie die Einrichtung zusätzlicher Bürokratien zur Abwicklung der Förderprogramme (z.B. Außenstellen des BAFA) oder der Beschäftigung spezieller Berater zur Erfüllung der Förderanforderungen, die viele Kommunen und Unternehmen für notwendig halten.

Als marktwirtschaftliche Alternative sollten die in der Vergangenheit praktizierten kostenlosen oder verbilligten CO₂-Zertifikate vergeben werden, die für den klimapolitischen Anreizeffekt degressiv gestaltet werden könnten. Der Verzicht auf die Erhebung von Abgaben ist besser, als Abgaben zu erheben und deren Nebenfolgen durch Subventionen und zusätzliche Bürokratie auszugleichen.

Maßnahmen zur Stärkung des Wachstumspotenzials.

Neben dem durch die politische Fehlentscheidung des Ausstiegs aus der Kernenergie verringerten Energieangebot ist die demografisch bedingte Abnahme des Arbeitsangebots der zentrale ökonomische Engpassfaktor. Durch eine Flexibilisierung der Tagesarbeitszeit innerhalb der Wochenarbeitszeit könnte das vorhandene Arbeitskräftepotenzial besser genutzt und die Produktivität vor allem im Dienstleistungsbereich wie der Gastronomie erheblich gesteigert werden. Insbesondere im öffentlichen Dienst könnte das vorhandene Potenzial an Mitarbeitern durch eine Beschränkung des Zugangs zur Teilzeit auf wichtige Gründe wie familiäre Erfordernisse besser genutzt und die Kostenbelastung durch Einstellung zusätzlicher Mitarbeiter verringert werden. Die Kosten der „Rente mit 63“ liegen erheblich über den bei ihrer Einführung genannten Schätzungen, da nicht nur die zur Begründung seinerzeit in den Blick genommenen körperlich stark belasteten Arbeitnehmer, sondern weitere benötigte Fachkräfte mit relativ hohem Rentenanspruch von der vorgezogenen Altersrente Gebrauch machen und damit auch den Fachkräftemangel verschärfen. Da der Bundeszuschuss an die Rentenversicherung mit 115 Mrd. Euro (126 Mrd. Euro im Jahr 2024) einer der größten Ausgabenblöcke ist,²⁵ besteht hier dringender Handlungsbedarf.

Der Produktionsfaktor „Boden“ könnte stärker genutzt werden, wenn Flächenstilllegungen in der Landwirtschaft auf ertragreichen Böden unterblieben. Die zur Verbesserung der Kapitaleffizienz allgemein als notwendig erachtete Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren wird ohne durchschlagenden Erfolg bleiben, wenn nicht die gegenwärtigen ausufernden Möglichkeiten der Verbandsklage nach europäischem und nationalem Recht beschränkt werden. Zum Rechtsstaat gehört unabdingbar der Rechtsschutz für die von hoheitlichen Maßnahmen unmittelbar Betroffenen, aber nicht eine zur Erzielung öffentlicher Aufmerksamkeit (und Spendenakquise) genutzte Popularklage, mit der oft rein politische Ziele verfolgt werden.

²⁵ Im Vergleich zu 52 Mrd. Euro für Verteidigung und 39 Mrd. Euro für Straße, Schiene und Digitalisierung.

Die Zeitenwende im modernen freiheitlichen Rechtsstaat – ein neues Freiheitsvertrauen.

Die Politik der letzten Jahre ist durch zahlreiche Krisen geprägt. Auf die Finanz- und Schuldenkrise folgten die noch fortdauernde Flüchtlingskrise, die Pandemie und der Ukrainekrieg mit seinen tiefgreifenden Folgen. Gleichzeitig scheint der Einfluss Europas und der westlichen Welt zu schwinden. Die Münchner Sicherheitskonferenz sprach im Jahr 2020 von einer „Westlessness“. Diese Kritik erreicht – anders als von der Konferenz gedacht – gegenwärtig auch die Politik in Deutschland und Europa. Die öffentliche Hand hat in der Finanzkrise und in der Pandemie – bei aller berechtigter Kritik im Einzelfall – insgesamt in positiver Weise agiert. Doch ist ein roter Faden in der Bewältigung dieser und der weiteren Krisen zu erkennen. Die Politik hat vor allem reaktiv gehandelt, bürokratische Maßnahmen beschlossen und die Staatsschulden in Verweis auf die Ausnahmelagen kontinuierlich erhöht. Nun ist es an der Zeit, diesen Krisenmodus zu verlassen. Die ängstliche Bürokratisierung und die reaktive Schuldenpolitik befördern die „Westlessness.“ Deutschland und Europa sollten demgegenüber wieder mehr in neuen optimistischen sowie handlungs- und freiheitsorientierten Projekten beflügelt werden. So ist z. B. dem Klimawandel nicht durch Bürokratie, sondern durch das freiheitliche Instrument des CO₂-Handels zu begegnen – auch weil nur dieses über die Grenzen der Europäischen Union hinaus wirken und das Klima daher entscheidend schützen kann. Die Europäische Union ist durch neue freiheitliche Projekte wie eine kraftvolle europäische Verteidigungsgemeinschaft, einen echten europäischen Finanzmarkt, einen funktionierenden Energiebinnenmarkt, eine Erweiterung des Euroraumes um starke Mitgliedstaaten, eine nachhaltige Entbürokratisierung, durch neue Infrastrukturen und Freihandelsabkommen mit wichtigen Regionen der Welt und die dann leichter mögliche territoriale Erweiterung zu stärken.

Ohne rechtlich bindende Budgetrestriktionen („Schuldenbremsen“) lässt sich das Problem der „Zeitinkonsistenz“ der Finanzpolitik und die hohe Gegenwartspräferenz der Politik insbesondere vor Wahlen nicht lösen. Im antiken Mythos ließ sich Odysseus an den Mast binden, um den Sirenenklängen zu widerstehen und sein Schiff sicher nach Hause navigieren zu können. Werden die steigenden Steuereinnahmen klug eingesetzt und die bestehenden Sparpotenziale genutzt, werden Bund und Länder auch in Zukunft verfassungskonforme Haushalte aufstellen können und ihre Handlungsfähigkeit verbessern.

Die gegenwärtige Finanzkrise und das Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts geben in der Zeitenwende Anlass, sich der Grundlagen des modernen Staates, der Demokratie, des handlungsfähigen Rechtsstaates und der Freiheit zu vergewissern. Der Staat und die Europäische Union werden ihre Mittel klug einsetzen müssen, aber auch dann die drängenden Aufgaben allein nicht meistern. Wenn aber freiheitsberechtigte Menschen und eigenverantwortliche Unternehmen sich den Aufgaben annehmen, können Berge versetzt werden. Die Kernidee des modernen Steuerstaates und der Europäischen Union setzt ganz in diesem Sinne auf die Freiheit, die Wirtschaftskraft und insgesamt auf die Entscheidungsverantwortung der privaten Hand. Die öffentliche Hand kann keine Ergebnisse garantieren, aber einen verlässlichen rechtlichen Rahmen für die Freiheit, weitere Anreize für die Wirtschaft sowie einen sozialen Ausgleich schaffen. Die Zeitenwende fordert keine übermäßige Verschuldung der öffentlichen Hand, sondern ein erneuertes Freiheitsvertrauen.

